



Regierungsrat

Luzern, 20. Juni 2014 (Versanddatum)

ENTSCHEID

Protokoll-Nr.: 686
Sitzung vom: 17. Juni 2014

Genehmigung: Nutzungsplanung: Änderung des Bebauungsplans
B 139 Kantonsspital der Stadt Luzern

Gesuchstellerin: Einwohnergemeinde Luzern, vertreten durch den
Stadtrat

Vorinstanz: Grosser Stadtrat Luzern

Instruktion: Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Sachverhalt:

Am 30. Januar 2014 hiess der Grosse Stadtrat Luzern die Änderung B 139-A des Bebauungsplans B 139 Kantonsspital gemäss Bericht und Antrag 28/2013 des Stadtrats vom 11. Dezember 2013 (StB 991) gut. Die beschlossene Bebauungsplanänderung blieb unangefochten. Der Stadtrat Luzern stellt, nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist, mit seiner Eingabe vom 14. Mai 2014 das Gesuch, die Änderung der Nutzungsplanung zu genehmigen.

Erwägungen:

1. Zonenpläne, Bau- und Zonenreglemente sowie Bebauungspläne bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der Genehmigung des Regierungsrats (§ 20 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes [PBG]). Dabei sind die Pläne und Vorschriften auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit und auf ihre Übereinstimmung mit den Richtplänen zu überprüfen (§ 20 Abs. 2 PBG).
2. Der Regierungsrat genehmigte die neue Bau- und Zonenordnung der Stadt Luzern (ohne Teilgebiet Littau) mit RRE Nr. 631 vom 3. Juni 2014. Das Areal des Kantonsspitals ist der Zone für öffentliche Zwecke zugewiesen. Gemäss den Zonen- und Dichtebestimmungen gilt dort die Bebauungsplanpflicht (Anhang 1 zum BZR, Ordnungsnummer 407). Den heute geltenden Bebauungsplan B 139 Kantonsspital vom 15. Dezember 2011 genehmigte der Regierungsrat mit RRE Nr. 774 vom 3. Juli 2014.
3. An der Erhaltung und dem Ausbau des Luzerner Kantonsspitals (LUKS) Luzern besteht ein grosses öffentliches Interesse. Das LUKS Luzern stellt als Zentrumsspital die Grundversorgung für die Stadt/Agglomeration Luzern und die Versorgung für die Zentralschweiz mit Versorgungsauftrag in den Teilbereichen der hochspezialisierten Medizin sicher. Es weist hinsichtlich Notfall-/Intensivpatienten ein hohes Wachstum auf (zunehmende Konzentration

auf Versorgungszentren, hohe Belastung der Notfallversorgung an Spitzentagen). Daraus resultiert auch eine grosse Entwicklungsdynamik, die sich unter anderem in der rasanten Veränderung klinischer Prozesse und der Optimierung der funktionalen Belange äussert. Einzelne Kliniken im LUKS Luzern stossen an ihre Kapazitätsgrenzen. Akut ist die Lage in den Bereichen Intensiv- und Notfallstationen, welche derzeit dezentral in den Bereichen Chirurgie und Medizin angeordnet sind und dringend räumlich zusammengelegt und interdisziplinär betrieben werden sollten. Auch aus personeller Sicht sind die Interdisziplinarität und die Zusammenlegung der Spezialbereiche unerlässlich. Diese interdisziplinären Stationen können aber nicht innerhalb des Bestandes realisiert werden; dazu sind dringend umfangreiche räumliche Erweiterungen nötig. Aufgrund der Wichtigkeit und der hohen Dringlichkeit hat die Direktion/Geschäftsleitung des LUKS Luzern ab Mitte 2012 mit grosser Intensität nach zeitnahen Überbrückungslösungen gesucht. Das LUKS Luzern hat mithilfe von Machbarkeitsstudien fünf verschiedene Varianten überprüft und bewertet. Die Stringenz der betrieblichen Anbindung an den Bestand gab in der Nutzwertanalyse der verschiedenen Situierungsvarianten eindeutig den Ausschlag zugunsten eines Provisoriums mit einem Betriebshorizont von 8 bis 15 Jahren. So kann ein überlebenswichtiger Zwischenschritt realisiert und gleichzeitig können wichtige Rochadeflächen innerhalb des Spitalzentrums bis zur Realisierung der Erweiterungen im Osten geschaffen werden.

4. Zur Umsetzung der oben geschildereten Spitalplanung ist der bestehenden Baubereich E in die Baubereiche E (Sonderzone Spitalzentrum für Anlieferungs-, Erschliessungs-, Verbindungs- und Technikbauten ohne spitalbetriebliche Funktion) und E1 (provisorisches Betriebsgebäude) unterteilt worden und die bestehende Baulinie wurde leicht verschoben. Zudem wurde Ziffer 2 der Sonderbauvorschriften bezüglich des Baubereichs E entsprechend angepasst.

4.1 Der neue Baubereich E 1 dient der Erstellung eines provisorischen Betriebsgebäudes mit den Nutzungen Intensiv- und Notfallmedizin. Die Grösse des benötigten Bedarfs hat das Architekturbüro Rigert + Bisang, Luzern, in einer Bebauungsstudie überprüft. Die resultierenden Dimensionen des neuen Baubereichs betragen: Länge 77,84 m, Breite 26,50 m, Höhe 25,90 m. Die Dachkote des neuen Gebäudes beträgt max. 484,10 m.ü.M. und überschreitet somit die Dachkote des bestehenden Sockelbaus des Hauptgebäudes (Kote 484,18 m.ü. M.) nicht. Der Sockelbau und das Hochhaus behalten in der Erscheinung das Primat gegenüber dem Provisorium. Auf dem Dach des Provisoriums sind weder Technikräume noch -anlagen erlaubt. Lediglich einzelne Kamine und Lüftungsrohre dürfen die Dachfläche überragen. Die städtebauliche Einordnung der Fassade (Materialien, Farbgebung) muss in den folgenden Ausschreibungs- und Planungsprozessen berücksichtigt werden. Das provisorische Betriebsgebäude muss umgehend rückgebaut werden, sobald dessen betriebliche Funktionen und Behandlungsräume (Intensiv- und Notfallmedizin) in einem neuen Gebäude in Betrieb sein werden. Im provisorischen Betriebsgebäude sind keine Folgenutzungen erlaubt. Nach dem Rückbau gilt anstelle des Baubereichs E 1 wieder der heutige Baubereich E, in welchem mit Ausnahme von Erschliessungs- und Technikbauten ohne spitalbetriebliche Funktionen keine Gebäude erlaubt sind.

4.2 Aus kantonaler Sicht bestehen keine Vorbehalte zur vorgesehenen Bebauungsplanänderung. Im Besonderen ist zu erwähnen, dass diese keine Auswirkungen auf die im Bauprogramm für die Kantonsstrassen vorgesehene Spange Nord hat. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die beschlossene Änderung des Bebauungsplans B 139 Kantonsspital im öffentlichen Interesse liegt. Sie ist, wie schon im Vorprüfungsbericht des instruierenden Departementes vom 2. September 2013 festgehalten, recht- und zweckmässig und daher zu genehmigen.

5. Der Stadtrat Luzern hat die Genehmigung der Änderung des Bebauungsplans B 139 Kantonsspital im Luzerner Kantonsblatt zu veröffentlichen (§ 21 Abs. 1a PBG). Der Bebau-

ungsplan ist in Papierform und digital der Dienststelle Raum und Wirtschaft (rawi) einzureichen (§ 1 Abs. 1 der Planungs- und Bauverordnung). Die genauen Modalitäten sind mit dieser Dienststelle abzusprechen.

6. Für das Genehmigungsverfahren sind der Stadt Luzern praxisgemäss keine amtlichen Kosten zu überbinden (RRE Nr. 337 vom 9. Februar 1996).

Rechtsspruch:

1. Die Änderung des Bebauungsplans B 139 Kantonsspital vom 30. Januar 2014 wird genehmigt.
2. Für das Genehmigungsverfahren werden keine amtlichen Kosten erhoben.
3. Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen seit dessen Zustellung beim Verwaltungsgericht des Kantons Luzern, Verwaltungsrechtliche Abteilung, Obergrundstrasse 46, 6002 Luzern, Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen und hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und das Zustellcouvert sind beizulegen.

Zustellung an:

- Stadtrat Luzern, 6002 Luzern (A+)
- Gemeindeverband LuzernPlus, Riedmattstrasse 14, 6031 Ebikon
- Dienststelle Immobilien, Abteilung Immobilienbewertung
- Gebäudeversicherung
- Dienststelle Raum und Wirtschaft (2)
- Dienststelle Umwelt und Energie (2)
- Dienststelle Verkehr und Infrastruktur
- Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement (1 DS, 2 RD, 1 CFI)

Im Auftrag des Regierungsrates

Der Staatsschreiber:

